

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT TULLN
Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen
3430 Tulln an der Donau, Hauptplatz 33

Marktgemeinde
Großweikersdorf
Eingel. am 30. Juli 2019
Zahl: Beilagen:



TUL2-A-075/027

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: jagd-agrar.bhtu@noel.gv.at
Fax: 02272/9025-39631 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

(0 22 72) 9025

Durchwahl

Datum

Marion Fischer

39635

26. Juli 2019

Betrifft

Marktgemeinde Großweikersdorf, Pflanzenkrankheit „Feuerbrand“, Anordnung einer Befallszone nach dem NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978

Präambel

Wird bei Untersuchungen nach § 24 Abs. 1 NÖ Pflanzenschutzverordnung der Verdacht auf ein Vorhandensein des Schadorganismus „Erwinia amylovora“ (Feuerbrand) bestätigt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 11 NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978 zum Schutz der benachbarten Gebiete im Umkreis von bis zu 3 km von der Befallsstelle eine Befallszone abzugrenzen, in der die Verbote und Maßnahmen gemäß § 25 NÖ Pflanzenschutzverordnung, LGBl. 6130/1 zu beachten bzw. zu befolgen sind.

Von der Behörde wurde festgestellt, dass auf dem Grundstück Nr. 530/2, KG Kleinwiesendorf, Marktgemeinde Großweikersdorf, Feuerbrand aufgetreten ist. Diese Feststellung basiert auf einem Gutachten des Feuerbrandsachverständigen und es ist daher das genannte Grundstück als Befallsstelle zu qualifizieren.

Verordnung

Von der Bezirkshauptmannschaft Tulln wird in einem Umkreis von 3 km um die Befallsstelle, Grundstück Nr. 530/2, KG Kleinwiesendorf, die Befallszone abgegrenzt. Die Zone ist auf dem dieser Verordnung angeschlossenen Plan, der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

Hinweis: Innerhalb der verordneten Befallszone sind folgende Bestimmungen der NÖ Pflanzenschutzverordnung zu beachten:

§ 25 Abs. 5:

In Befallszonen ist das Auspflanzen von Feuerbrandwirtspflanzen verboten.

§ 22 Abs. 2:

Zu den Feuerbrandwirtspflanzen zählen insbesondere:

Amelanchier (Felsenbirne), Chaenomeles (Zierquitt), Crataegus (Weiß- oder Rotdorn), Cotoneaster (Zwergmispel), Cydonia (Quitte), Eriobotrya (Wollmispel), Malus (Apfel), Mespilus (Mispel), Pyrus (Birne), Pyracantha (Feuerdorn), Sorbus (z.B. Eberesche, Vogelbeere), Photinia davidiana (Loorbeerglanzmispel) und Aronia (Apfelbeere).

§ 25 Abs. 6:

Ausgenommen vom Verbot nach Abs. 5 sind aber Pflanzen folgender Gattungen, die der Fruchtnutzung dienen:

Cydonia (Quitte), Malus (Apfel), Mespilus (Mispel), Pyrus (Birne), mit Ausnahme der Sorte Speckbirne (Synonym: Oberösterreichische Weinbirne, Zitronengelbe), Sorbus (z.B. Eberesche, Vogelbeere), Aronia (Apfelbeere).

Die Nichtbeachtung dieser Verordnung bzw. die Nichteinhaltung von aus dieser Verordnung resultierenden Bestimmungen gelten als Verwaltungsübertretung gemäß § 20 NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978.

Die Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Verordnung wird durch Anschlag an den Amtstafeln der Bezirkshauptmannschaft Tulln und der durch die Befallszone berührten Gemeinden kundgemacht.

Rechtsgrundlagen:

§ 11 NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978, LGBl. 6130

§ 25 Abs. 1 NÖ Pflanzenschutzverordnung, LGBl. 6130/1

Hinweis:

Die in dieser Verordnung erfolgte Abgrenzung der Befallszone wird erst aufgehoben, wenn bei Untersuchungen in der Befallszone durch drei Jahre hindurch, gerechnet ab Bestätigung des Auftretens des Schadorganismus, kein weiteres Auftreten des Schadorganismus festgestellt wurde.

Ergeht an:

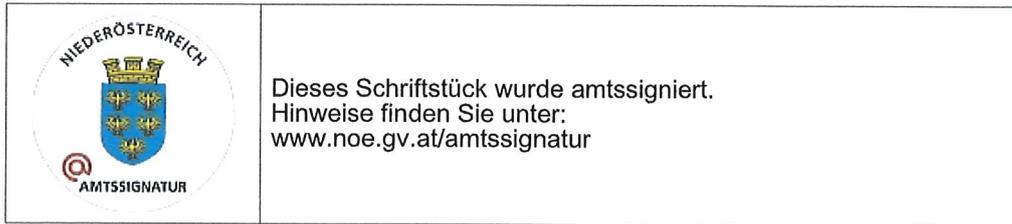
1. **Marktgemeinde Großweikersdorf, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 3701 Großweikersdorf**
mit dem Ersuchen um Anschlag an den Amtstafeln bis zum Widerruf, sowie Ausfolgung einer Ausfertigung an den Feuerbrandbeauftragten und Verständigung allfällig in der Befallszone tätigen Imker

2. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Agrarrecht, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten zur Kenntnis
3. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Referat Pflanzenschutz, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten zur Kenntnis
4. Bezirksbauernkammer Tullnerfeld, Frauentorgasse 76, 3430 Tulln zur Kenntnis
5. Bezirkspolizeikommando Tulln, Donaugasse 11, 3430 Tulln an der Donau

- zur Kenntnis
6. Polizeiinspektion Großweikersdorf, Hauptplatz 16, 3701 Großweikersdorf
zur Kenntnis
 7. BH Tulln - Bürodirektion
zur Kundmachung der Verordnung an der Amtstafel
 8. BH Korneuburg - Jagd und Fischerei, Agrarwesen
zur Kenntnis und weiteren Veranlassung

Der Bezirkshauptmann

Mag. R i e m e r





Feuerbrand

Bezirkshauptmannschaft Tulln
Hierauf bezieht sich die
Verordnung vom 26. Juli 2019;
TUL2-A-075/027

Für den Bezirkshauptmann
Marion Fischer



Quellen: Land Niederösterreich, BEV
Kein Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit

Erstellt am: 24.07.2019
Bearbeiter: Marion Fischer
Abteilung: L2
Verwendung: Feuerbrand
Qualität: 96dpi
Verweirungsfähigkeit nur mit Genehmigung des Urhebers

